BÜRGERMEISTERAMT KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD		
GR am 27. Februar 2019	- öffentlich -	Vorlage Nr. 10/2019

Satzung über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage anlässlich des 13. NaturParkMarktes am 19. Mai 2019, des Höfe- und Mühlenwandertages am 10. Juni 2019 und der Einweihung des Zinzendorfplatzes am 03. Oktober 2019

-Beratung und Beschlussfassung-

Nach den erfolgreichen „NaturParkMärkten“ der vergangenen Jahre ist für den 19. Mai 2019 wieder ein **„NaturParkMarkt"** in Königsfeld terminiert. Sofern der beantragte Zuschuss bewilligt wird, soll auch der diesjährige Markt Königsfeld als Naturwaldgemeinde widerspiegeln und den Absatz regionaler Produkte aus heimischer Land- und Forstwirtschaft fördern. Ergänzend soll wieder ein kulturelles Rahmenprogramm geplant werden. Der Gewerbeverein beabsichtigt auch diesen NaturPark-Markt, wie in den vergangenen Jahren, mit einem Verkaufsoffenen Sonntag zu ergänzen.

Wie seit vielen Jahren plant die Tourist-Info am Pfingstmontag, den 10. Juni 2019 wieder einen **Höfe- und Mühlenwandertag** durchzuführen. Damit die Inhaber der geöffneten Mühlen und der teilnehmenden Höfe, wie im letzten Jahr, an diesem Tag das gesamte Sortiment ihrer Erzeugnisse (auch verarbeitete Lebensmittel) und nicht nur Produkte aus der Urproduktion an die Besucher verkaufen dürfen, wurde von der Getreidemühle Götz der Wunsch geäußert, auf diesen Tag einen der drei möglichen Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage zu legen.

Für den 3. Oktober 2019 ist geplant, den neugestalteten **Zinzendorfplatz** nach einem ökumenischen Gottesdienst mit einem Festakt einzuweihen und der Öffentlichkeit zu übergeben. Neben dem Festprogramm wird die Tourist-Info auch ein Rahmenprogramm und die Bewirtung der Besucher organisieren. Der Gewerbeverein erwägt anlässlich dieser Veranstaltung die Geschäfte eventuell zu öffnen. Da zu dieser Veranstaltung viele Besucher erwartet werden, besteht auch von Seiten der Gemeinde ein Interesse daran, dass die Geschäfte öffnen dürfen.

Die Verkaufsstellen sollen an allen Tagen von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr öffnen dürfen. **(vgl. Anlage 2)**.

An der gesetzlichen Grundlage zur Festlegung von Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen, dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007, hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert. Das Gesetz erlaubt, dass Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Tage und die Öffnungszeit (max. 5 Std.) sind von der Gemeinde festzulegen. Da im Ladenöffnungsgesetz keine Regelung enthalten ist, die die Gemeinde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, sind Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage durch eine Satzung festzulegen.

Sowohl die Höfe- und Mühlenwandertage als auch die "NaturParkMärkte" und auch die Einweihung des Zinzendorfplatzes sind geeignete Anlässe, um einen Verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertag festzusetzen. Die örtlichen Kirchengemeinden sind vor der Festlegung von Verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertagen, die sie betreffen, zu hören. Diese Anhörung ist erfolgt. Die Evangelische Gesamtgemeinde Königsfeld hat keine Bedenken gegen die sie betreffenden Termine, bittet allerdings darauf zu achten, dass der Gottesdienst beim NaturParkMarkt nicht durch laute Aufbauarbeiten im Bereich des Zinzendorfplatzes gestört wird. Sollten bis zur Sitzung weitere Anregungen und Bedenken von den Kirchen geäußert werden, werden wir darüber in der Sitzung berichten.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage anlässlich des 13. NaturParkMarktes am 19. Mai 2019, des Höfe- und Mühlenwandertages am 10. Juni 2019 und der Einweihung des Zinzendorfplatzes am 03. Oktober 2019 wird entsprechend dem beiliegenden Entwurf **(Anlage 1)** beschlossen.

Königsfeld, 15. Februar 2019

Lieselotte Zaczyk